



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Die Deutschfreisinnigen und die Steuerfreiheit der Standesherrn. Als der vorige Reichstag im Frühling 1887 den Antrag der deutschfreisinnigen Gruppe auf Einführung einer Reichseinkommensteuer beriet, wurde die Steuerfreiheit, die unsre deutschen Standesherrn, oder richtiger einige von ihnen noch genießen, scharf angegriffen, und die Redner von der Farbe der Herren Rickert und Richter priesen es als besondern Vorzug einer allgemeinen, also auch die Einkommen der Mediatisterrn treffenden Reichssteuer an, daß damit ein durch nichts gerechtfertigtes, jedenfalls veraltetes Vorrecht in Wegfall kommen würde. Trotzdem erwies sich der Antrag bald als aussichtslos. Aber seine Urheber und Befürworter sind beharrliche Leute, und jetzt scheinen sie ihn nach Äußerungen ihrer Presse von neuem einbringen zu wollen, wenn auch schwerlich mit der Hoffnung auf bessern Erfolg im Reichstage, sondern vermutlich im Hinblick auf die Wahlen, bei denen er als gutes Agitationsmittel dienen könnte, wenn die Sache in Wahrheit von der Wichtigkeit wäre, die ihr die deutschfreisinnigen Blätter, immer groß in der Kunst des Übertreibens und Aufbausens, anzudichten bemüht sind. Als Beispiel solchen Verfahrens führen wir einen Aufsatz der „Freisinnigen Zeitung“ an, der vor kurzem erschienen ist und mit einer Liste der steuerfreien fürstlichen und gräflichen Häuser Preußens den Beweis zu erbringen versucht, daß hier noch sehr zahlreiche und bedeutende Steuerbefreiungen beständen, während die Sache in Wirklichkeit kaum der Rede wert wäre, wenn es nicht eben gälte, die Unrichtigkeiten, mit denen das Blatt hier, wie üblich, hantirt, in der Kürze aufzuzeigen und so wieder einmal zu kennzeichnen, wie die Herren ihre Zwecke verfolgen und namentlich Wahlen in ihrem Sinne vorzubereiten suchen. Zuvörderst figuriren da in der langen Liste mehrere Familien, deren Mitglieder dem preussischen Staate gar nicht als Deutsche Standesherrn angehören und somit auch für ihre in Preußen liegenden Besitzungen keinen Anspruch auf die Begünstigungen des Edikts vom 21. Juni 1815 und der ergänzenden Instruktion von 1820 haben, durch die man „die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände in der preussischen Monarchie“ regelte. Zu diesen fälschlich aufgeführten Häusern gehören die württembergischen Schaesberg, die teils württembergischen, teils bairischen Hohenlohe, die württembergischen Standesherrn Pückler-Limpurg, die gleichfalls württembergischen Waldbott-Bassenheim und die sächsischen Fürsten und Grafen Schönburg. Sodann zählt die Liste unter den Solmschen Linien irrtümlich auch die Häuser Solms-Baruth und Solms-Sonnenwalde als steuerfrei auf, denen zwar eine Erklärung des preussischen Staatsministeriums den hohen Adel zugesprochen hat, die aber in Preußen von der Besteuerung nicht ausgenommen sind. Ferner haben von den Standesherrn in Preußen viele auf ihre anfängliche Steuerfreiheit ganz oder teilweise Verzicht geleistet oder sind abgefunden worden. Ein Rückblick auf die Entwicklung der standesherrlichen Rechte im preussischen Staate, den wir auszugsweise Hammanns Schrift: „Die deutschen Standesherrn und ihre Sonderrechte“ entnehmen, lehrt folgendes. Durch Übereinkunft von 1824 verzichtete der

Herzog von Arenberg, der größte preußische Standesherr, auf sämtliche Regierungsrechte, ausgenommen Patronat und Bergregal, sowie auf die Freiheit von Grund- und Personalsteuer gegen eine Staatsrente. Ähnliches bestimmte der Rezeß, der 1834 mit dem Fürsten von Bentheim-Tecklenburg abgeschlossen wurde. Das herzogliche Haus Croy behielt nach dem Rezeß von 1827 von seinen Regierungsrechten nur das Patronat, es entsagte auch der Befreiung seiner Domänen von der Grundsteuer und der des Hauptes der Familie von der Personalsteuer. Die Fürsten Salm-Salm hatten schon 1816 auf ihre meisten Regierungsbefugnisse sowie auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet, wofür ihnen eine Rente zugesichert wurde. Dergleichen entsagten die Fürsten von Wittgenstein-Hohenstein und Wittgenstein-Berleburg für ihre Lebenszeit sämtliche Regierungsrechten gegen eine Jahresrente. In den Jahren 1848 bis 1850 hob eine Reihe von Gesetzen alle staatsrechtlichen Bevorzugungen, die den Mediatisirten bis dahin noch zugestanden hatten, mit Einschluß aller Befreiungen von der Klassen- und Grundsteuer auf. Aber 1854 erfolgte, nachdem Stahl in der ersten Kammer dazu angeregt hatte, die Wiederherstellung dieser Rechte durch die Deklaration der Verfassung vom 31. Januar 1850, ein Gesetz, worin es hieß, „daß die Bestimmungen der Verfassungsurkunde einer Wiederherstellung derjenigen durch die Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge nicht entgegenstehen, welche den mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Reichsgroßen, deren Besitzungen in den Jahren 1815 und 1850 der preußischen Monarchie einverleibt oder wieder einverleibt worden, auf Grund ihrer frühern staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen besessenen Landeshoheit zu stehen und namentlich durch den Artikel 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und durch die Artikel 23 und 43 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni desselben Jahres, sowie durch die spätere Gesetzgebung zugesichert worden sind, sofern die Beteiligten sie nicht ausdrücklich durch rechtsbeständige Verträge aufgegeben haben.“ Das Gesetz fügte hinzu, die Wiederherstellung solle durch königliche Verordnung erfolgen, und eine solche erging am 12. November 1855, und es kamen nun mit der Mehrzahl der Standesherrn neue Rezeße über deren Stellung und Berechtigung zu stande. Hiergegen, sowie gegen die Einbeziehung des Stolbergischen Hauses in den Kreis der Deklaration von 1854 erhob das Haus der Abgeordneten während der Konfliktzeit von 1862 an lebhaften Einspruch, und am 9. Mai 1865 erklärte es, daß die Wiederherstellung mit Unrecht statt durch königliche Verordnung in Gestalt von Verträgen erfolgt sei, daß verschiedene wiederhergestellte Rechte mit den gegenwärtigen Staatseinrichtungen nicht vereinbar seien, daß die Rezeße auch solche Rechte, die nicht auf dem Bundesrechte, sondern einzig auf der preußischen Gesetzgebung beruhten, z. B. die Befreiung von ordentlichen Personalsteuern wieder hergestellt hätten, und daß ohne Genehmigung der Landesvertretung Geldentschädigungen bewilligt und bezahlt worden seien. Die Regierung entsprach den hieran geknüpften Aufforderungen nicht, und es standen ihr dabei gute Gründe zur Seite, die man Seite 74 bis 76 der Hammannschen Schrift findet. Im Jahre 1869 kam dann ein Gesetz über die Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbaren deutschen Reichsfürsten und Reichsgrafen zu stande, das einerseits die Landesvertretung verpflichtete, die nach den bis dahin abgeschlossenen Verträgen zu leistenden Entschädigungen nicht weiter zu beanstanden, und das anderseits bestimmte, daß fortan die Wiederherstellung auf dem Wege besondrer Gesetze zu erfolgen habe. Bei der Einverleibung von Hannover, Kurhessen und Nassau wurde festgesetzt, daß hier die preußische Verfassung vom 1. Oktober 1867 in Kraft treten und was an Abänderungen und zur Ausführung

dabei notwendig sei, besondern Gesetzen vorbehalten sein sollte. In ersterm war die Anwendbarkeit der Deklaration von 1854 als eines Verfassungsgesetzes eingeschlossen; da diese jedoch ihrem Wortlaute nach sich nur auf die 1815 und 1850 mittelbar gewordenen Reichsunmittelbaren von ehemals bezog, so fand 1868 im Abgeordnetenhaus die Ansicht Vertreter, daß die Deklaration auf die 1866 zu Preußen gewordenen Standesherrn keine Anwendung finden könne und folglich die früher in Hannover, Kurhessen und Nassau in Betreff der standesherrlichen Häuser ergangenen Gesetze und Verordnungen nur insoweit in Geltung geblieben seien, als sie der Verfassungsurkunde von 1850 nicht zuwiderliefen. Diese Auffassung beruhte indes auf Buchstabenreiterei, die ebensosehr gegen den gesunden Menschenverstand als gegen die Billigkeit verstieß, und eine mit ihr verlangte ungleichartige Behandlung der Standesherrn in Preußen lief dem Sinn jener Deklaration schnurstracks entgegen. Die Regierung eignete sich diese Ansicht daher auch nicht an, und zwar um so weniger, als sie, soweit Verträge der früheren Regierungen mit den Standesherrn vorlagen, sich für gebunden halten mußte und in den neuen Landesteilen einen Zustand vorfand, bei welchem wesentliche Vorrechte der Standesherrn schon aufgehoben waren.

Das am meisten angefochtene Privilegium der deutschen Standesherrn in Preußen, die Steuerfreiheit, beruht auf dem für ein unabänderliches Gesetz der Monarchie erklärten Edikt vom 21. Juni 1815 und der Bestimmung der Bundesakte, daß die Standesherrn als „die privilegierteste Klasse“ auch hinsichtlich der Besteuerung zu behandeln seien. § 4 des Edikts lautet: „... sollen sie [die Mediatisirten] für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domänen die Freiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchem sie verhältnismäßig mit beizutragen verbunden sind. Die indirekten Steuern, davon niemand frei sein kann, zieht der Staat und läßt sie durch seine Behörden erheben.“ Die zur Ausführung dieses Edikts erlassene Instruktion vom 30. Mai 1820 setzte im einzelnen fest: „die Befreiung von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, die Befreiung vom Erbschaftsstempel und zwar bei Erbfolgen in der Standesherrschaft, die in der Familie stattfinden, unbedingt, bei andern Erbschaften und Vermächtnissen nur insoweit, als diese den Standesherrn innerhalb ihrer Standesherrschaft zufallen,“ endlich „die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern bei ihren Domänen, wenn diese schon vor der Auflösung des Deutschen Reiches zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengut gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind.“ Die Wiederherstellung der Steuerfreiheit nach der demokratischen Gleichmacherei in Preußen erfolgte im allgemeinen durch die Verordnung vom 12. November 1855, im besondern durch die Kabinettsordre vom 16. März 1857. Die Grund- und Gebäudesteuerfrage wurde in den Gesetzen vom 21. Mai 1861 erledigt. Hier wie dort lagen aber Verzichtse der Standesherrn vor, die natürlich in Geltung verblieben.

Der Kunstwart bringt folgende Besprechung der bei dem Verleger dieser Blätter erschienenen Anthologie „Sang und Klang.“ „Vom (l. Von dem) Verlage des ausgezeichneten Liederbuches für altmodische Leute »Als der Großvater die Großmutter nahm« war keine schlechte Anthologie zu erwarten. Eine schlechte hat er auch nicht gebracht, aber, wir gestehen es: wir hätten eine noch bessere erwartet. Handelte sich nur um die ältere deutsche Lyrik, für welche die Zeit die Verteilung der Werturteile einigermaßen geregelt hat, so könnte freilich ein Tadel unterbleiben.

Der Aufgabe, die Gegenwart zu behandeln, war aber der Sammler durchaus nicht gewachsen — hier zeugt vielmehr auch er davon, wie selten selbst feinere Geister sich von der Mode freimachen können. Gottfried Keller, vielleicht der bedeutendste deutsche Dichter, der jetzt lebt, ist mit drei, H. Lingg mit ebensovielen Gedichten, Hamerling ist mit einem und Greif gar mit keinem vertreten, Baumbach, der »Buzenscheibenlyriker,« hingegen mit achtzehn Poemen, also mit so vielen, wie Keller, Lingg, Hamerling, Fitger, Heyse, Schack und Bodenstedt zusammen. Das ist unverständlich, denn selber die Rücksicht aufs Backfischpublikum würde es nicht erklären, wenn man diese selber auch als berechtigt anerkennen wollte. Trotzdem: wer für den kritischen Standpunkt nicht reif ist, den Theodor Storm in seinem vorzüglichen »Hausbuch aus deutscher Lyrik seit Claudius« geltend macht, wird im vorliegenden Buch immer noch einen bessern Führer finden, als in hundert andern, denn es ist kaum zu glauben, wie jämmerlich unsre Durchschnittsanthologien beschaffen sind. Zudem zeugt die Ausstattung mit Ausnahme des Titelbildes von einem guten Geschmack, wie er leider bei solchen Bänden ungewöhnlich ist.“

Hierzu möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben. Voraugeschiedt sei, daß nicht der Herausgeber der Sammlung „Als der Großvater u. s. w.“ auch dieses Buch gemacht hat, wie der Verfasser der Besprechung, wohl Herr Avenarius selbst, anzunehmen scheint und wie vielfach angenommen worden ist.

Ohne weiteres gebe ich zu, daß die Anthologie noch verbessert und noch bereichert werden kann, und das wird auch geschehen; wenn ich nicht irre, hat auch Herr Avenarius seine eigne Anthologie „Deutsche Lyrik der Gegenwart“ in spätern Auflagen zu verbessern gesucht oder zu verbessern die Absicht. Aber keineswegs gebe ich zu, daß „Sang und Klang“ der Gegenwart nicht gerecht werde; ihr Zweck war sogar ganz besonders, im Gegensatz zu den jämmerlichen Durchschnittsanthologien wieder einmal das Echte und Gute der ältern deutschen Lyrik, d. h. der klassischen, heraus- und hervorzuheben, für das allerdings das Werturteil abgeschlossen ist, das aber von den flachen Erzeugnissen der Gegenwart völlig erstickt zu werden droht. Das Alte ist wieder einmal gesammelt worden, und das Neue ist nur so weit aufgenommen worden, als ihm nach Form und Inhalt Wert neben dem klassischen Alten zugesprochen werden kann, und als es in eine rein lyrische Sammlung, deren Charakter im Titel ausgedrückt ist, sich einfügte. Wenn dieser Titel „Sang und Klang“ und „Ein Hausschatz deutscher Dichtung“ lautet, so ist damit sowohl eine Begrenzung im Ton wie in der Form ausgesprochen. Freilich wird man immer behaupten können: De gustibus etc. Ich will auch Herrn Avenarius gar nicht die Berechtigung, seinen eignen Geschmack zu haben, bestreiten, aber ich erlaube mir, ihm gegenüber seiner vorlauten Kritik zu sagen, daß mir seine „Deutsche Lyrik der Gegenwart seit 1850“ — obwohl sie auch in diesen Blättern einmal von andrer Seite gelobt worden ist — sehr wenig als ein Werk reifer Kritik, sondern sogar fast als ein Wegweiser für nachfolgende Anthologisten erschienen ist, was man zu vermeiden habe, die eignen Gedichte des Herrn Avenarius mit eingeschlossen, wenn man Anspruch auf Geschmack machen will. Vor allem wegen der kuriosen Grenze, die Herr Avenarius sich gesteckt hat. Er sammelt eben nur das, was seit 1850 gedichtet worden ist, und zwar nicht etwa nur die Blüten und Perlen der Dichter, die seit 1850 zum erstenmale das Glück der Druckerschwärze genossen haben, sondern auch die Nachlese solcher Dichter, deren Anfänge und eigentliche Schaffenszeit weit vor 1850 liegen. Daß das einen Salat von seltsamem Geschmack geben mußte, war offenbar nur Herrn Avenarius nicht klar; über den Geschmack, den er bei seiner Auswahl selbst bekundet hat, will

ich mich nicht weiter auslassen, nur will ich bemerken, daß bei den neuern Dichtern, die in „Sang und Klang“ berücksichtigt worden sind, beide Sammlungen nicht häufig die gleichen Gedichte bringen, und daß ich als Kriterium für den Wert der Auswahl in „Sang und Klang“ das Herrn Avenarius Unverständliche des Umstandes, daß z. B. von Baumbach achtzehn Gedichte, von Greif gar keins aufgenommen worden ist, sehr gern gelten lasse; auch, daß im besondern bei den Baumbachschen Gedichten „selber die Rücksicht aufs Backfischpublikum“ nicht der Grund zur Aufnahme war. Eine kuriose Vermutung! Der kritische Standpunkt Storms bei der Auswahl seines Hausbuchs war unzweifelhaft reifer als der des Herrn Avenarius; Storms Anthologie ist gewiß ein gutes Buch, aber es steckt sich ganz andre Grenzen als „Sang und Klang,“ ist ein ganz andres Buch; hätte Storm das machen wollen und gemacht, was „Sang und Klang“ beabsichtigt, so wäre diese Sammlung gar nicht von mir veranlaßt worden. J. G.

Zwei Zeilen, die oft angeführt werden, im Ernst und vielleicht noch häufiger im Scherz, bilden den Anfang folgender Strophe:

Endlich blüht die Moö,
 Endlich trägt der Albaum Früchte,
 Endlich schweigt das bange Weh,
 Endlich wird der Gram zu nichts,
 Endlich sieht man Freudenthal,
 Endlich, endlich wird einmal.

Die Strophe fehlt bei Büchmann, auch in der neuesten Ausgabe, sie fehlt in Wustmanns Großvater- und Großmutterbuche, sie fehlt in Zeuschners Citatenschatz, sie fehlt auch im Grimmschen Wörterbuche, wo man sie ja unter Albaum recht wohl erwarten könnte. Sie klingt ganz wie aus der Romantikerzeit. Kann jemand Auskunft geben, wo sie herkommt, ob aus einem größern Gedichte, und wer der Verfasser ist?



Litteratur

Dicht! Was Keiner geahnt! Ein Buch für alle Germanen von H. S. G. F. Schliep. Erster Teil. Alle gesetzlichen Rechte vorbehalten. München, Karl Uebelen, 1888

Wer 3 Mk. 50 Pf. für die abenteuerlichsten Hirngespinnste (oder sollte es ein Fastnachtscherz sein?) eines sonderbaren Schwärmers übrig hat, der darf sich vom Lesen dieses tollen Wirrwals eines Sprachdilettanten eine lustige Stunde versprechen. Wir freilich, wenn wir lachen wollen, ziehen die Fliegenden Blätter vor und bedauern den wohlgesinnten Verleger, daß er dieses Unglücksbuch der Vergessenheit, d. h. dem Selbstverlage des Verfassers entrisen hat.

Ein Bröbchen zeige den Lesern, was trotz Bopp, Grimm und Curtius heute noch möglich ist. S. 44 steht zu lesen: Der Entstehungsstamm. Hohenzollern, Wittelsbach, Hohenlohe und andre sind vom waltenden Stamme der Semanen. Vom Entstehungsstamm (uri) sind die Württemberger Herzoge und Könige. Wyrthenberg = das verborgene Werden. Ihr Urfiß ist urach, d. i. Urgrund.